

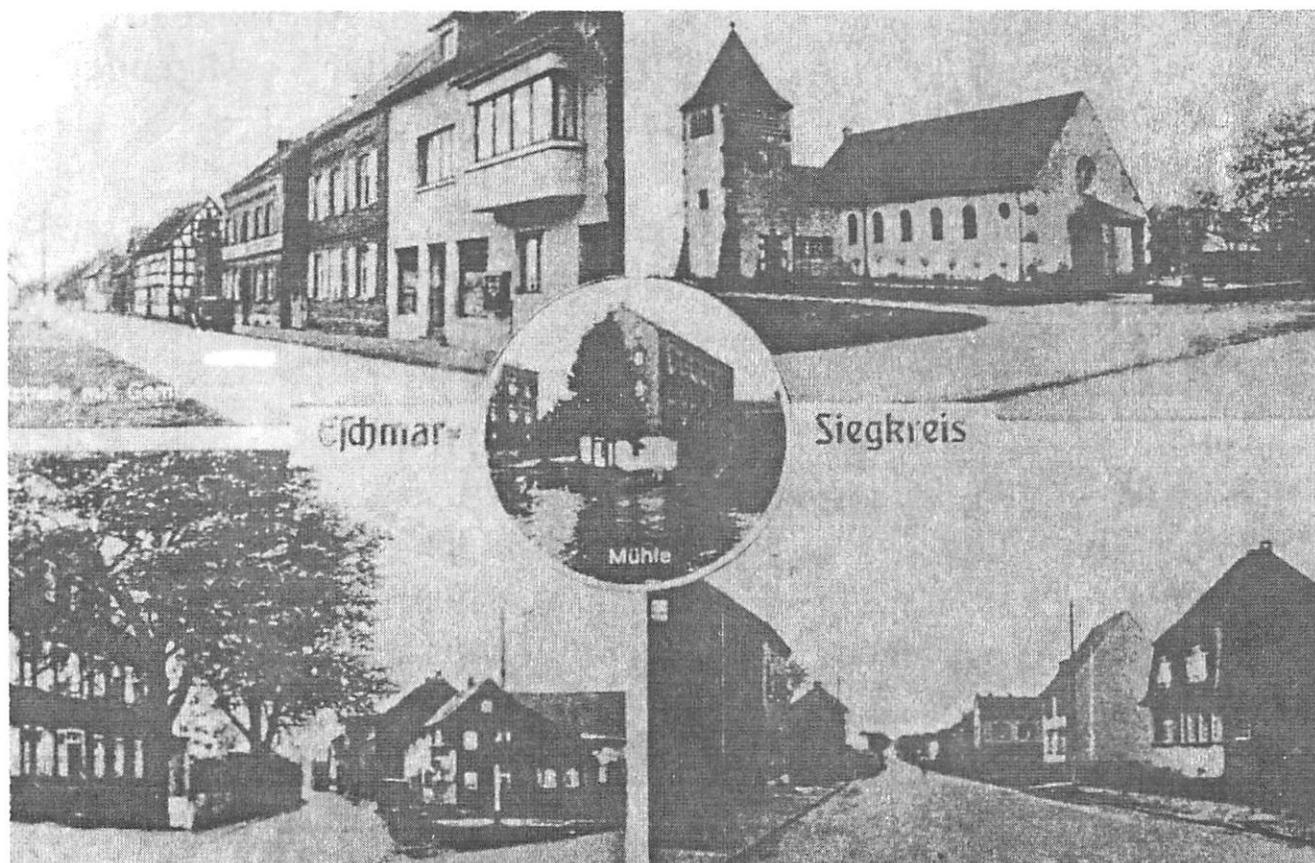
HEIMAT UND GESCHICHTE

Zeitschrift für Mitglieder und Freunde des
Heimat- und Geschichtsvereins Troisdorf e.V.

Nummer 17

Troisdorf, im September

1998



Eschmar 1938

Vereinsnachrichten

Verstorben ist

Peter Hüwel am 9.8.1998.

Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Herzlichen Glückwunsch

- Eugen Walsdorf zur Vollendung des 85. Lebensjahres und ihm und seiner Frau Katharina zur Feier der Diamantenen Hochzeit.
- Maria und Hans Stäuder zur goldenen Hochzeit.

Ergebnis der Neuwahl des Vorstandes am 3. September 1998

Matthias Dederichs	1. Vorsitzender
Gisela Budich	1. Stellvertretende Vorsitzende
Ferdi Schumm	2. Stellvertretender Vorsitzender
Klaus Dettmann	Geschäftsführer
Kunibert Weyer	Schatzmeister
Josef Steinbach	Beiratsmitglied
Peter Haas	Beiratsmitglied
Harry Düppenbecker	Beiratsmitglied
Liesel Lichius	Beiratsmitglied
Norbert Flörken	Beiratsmitglied
Ernst Wolfgang Hartung	Beiratsmitglied
Dr. Willy Neußer	Beiratsmitglied
Hedy Ley	Rechnungsprüferin
Barbara-Beate Elfen	Rechnungsprüferin

Impressum:

Herausgeber:	Heimat- und Geschichtsverein Troisdorf e.V.
Herstellung:	Verlag Troisdorfer Schriften und Erzeugnisse, Am Landgraben 28, 53842 Troisdorf
Verantwortlich:	Matthias Dederichs, Am Seerosenteich 4, 53840 Troisdorf

Einladung

zur 2. Stadtwanderung am Samstag, 10.10.1998, Treffpunkt 14.00 Uhr vor der katholischen Kirche St. Maria Königin, Troisdorf, Blücherstraße. Helmut Schulte wird Erklärungen geben zur Roten Kolonie (Troisdorf-West), zur Schwarzen Kolonie (Friedrich-Wilhelms-Hütte) und zur Fabrikantenvilla Langen - „Der Turm“ - (Louis-Mannstaedt-Straße). Die Wanderung dauert etwa 2 ½ bis 3 Stunden. Mitglieder und Gäste sind herzlich eingeladen.

Hinweis auf eine Veranstaltung

Am Sonntag, 8.11.1998, 14.30 Uhr liest unser Mitglied, Frau Irmgard Rohde, Texte aus dem Tagebuch ihrer Schwester Gertrud „Ereignisse in der Beschußzeit 1945 (7.3. bis 14.4.)“.

Die Veranstaltung steht unter dem Thema „Frauen - Geschichten aus Troisdorf -“ und wird von der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Troisdorf im Rahmen einer Rhein - Sieg - Woche durchgeführt. Frau Irmgard Tönnies lädt hierzu herzlich in das „Agnes - Klein - Zentrum“ der AWO, Passage zwischen Kölner Straße und Wilhelm - Hamacher - Platz, ein. Kaffee und Kuchen gibt es zu einem geringen Preis.

Ich mache hiermit unsere Mitglieder, besonders die Frauen, auf die Veranstaltung aufmerksam.

Matthias Dederichs

Bestellungen

Das neue Troisdorfer Jahresheft 1998 und das Jahrbuch des Rhein-Sieg-Kreises können unter Telefonnummer 7 88 44 (M. Dederichs) bestellt werden.

Außerdem können noch einige Bücher „Archivbilder Troisdorf“ zum ermäßigten Preis abgegeben werden (Tel. 7 88 44)

Zeittafel von Eschmar 1. Teil

Um 600 v.Chr.

Aus dieser Zeit (Hallstatt-Latène) stammen Bruchstücke (Scherben und 1 Beigefäß) von einem Grab an der unteren Niederterrasse.

832 (n.Chr.)

Ersterwähnung in einer Urkunde des Bonner Cassiusstiftes als Asiamariorum, das bedeutet Marktstellen am Wasser.

29.5.1068

Urkunde des Königs Heinrich IV. über das Königsgut für die Abtei Siegburg in Eschmar.

Das Gut ist der spätere Präsenzhof der Abtei Siegburg, der nach der Säkularisation (Einzug kirchlicher Güter) 1803 von der Familie Braschos gekauft wurde und heute noch (1998) in deren Besitz ist. Der Hof wird auch Alt-Müllershof genannt.

1065/1075

Aufnahme des Eschmarer Königsgutes in das Verzeichnis der Güter der Siegburger Abtei (Anno II.). Die Höfe im Siegburger Dotationsverzeichnis dienen dem Unterhalt der Mönche und des Abtes.

1105

Erzbischof Friedrich I. von Köln bestätigt die Übertragung des Eschmarer Königsgutes auf die Abtei auf dem Michaelsberg in Siegburg.

28.11.1109

Papst Paschalis II. bestätigt den Besitz des Siegburger Klosters und damit auch den Übergang des Eschmarer Königsgutes. Das Königsgut ist namentlich aufgeführt. Der Besitzübergang wird nochmals bestätigt durch Papst Innozenz II. um 1130.

1135

Wolbero von Eschmar ist als Stifter und Wohltäter in einem Stiftungsverzeichnis der St. Gereons-Kirche zu Köln aufgeführt.

09.05.1174

Kaiser Friedrich I. bestätigt nochmals den Besitzübergang des Eschmarer Königsgutes auf die Siegburger Abtei.

18.11.1181

Papst Lucius III. bestätigt nochmals den Besitzübergang.

1223

In einer Urkunde für die Siegburger Abtei wird Eschmar als Eschemere bezeichnet.

1271

Eschmar kommt mit der Vogtei Sieglar an die Burggrafenschaft Löwenberg, später Amt Löwenberg.

12.08.1313

Ritter Ludwig von Eschmar wird in einer Urkunde genannt, die beim Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (Nr. 164) vorhanden ist. Eine weitere Urkunde nennt ihn am 12.12.1378 nochmals.

1361/1389

Ricarda von Eschmar wird als Enkelin des Johann von Löwenberg genannt. Sie hat Besitz in Eschmar. Eine Schwester, Irmgard, bezieht später eine Rente aus dem Besitz.

In dieser Zeit wird auch ein Beginengut genannt, auf dem wahrscheinlich eine nicht klösterliche Nonnengemeinschaft wohnte.

12.12.1377

In einer weiteren Urkunde, die im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf aufbewahrt wird, ist ein „Hof zu Eschmar“ genannt. Der Hof ist wahrscheinlich das ehemalige Königsgut, da es sich um eine Pfandsumme des Abtes von Siegburg handelt, die auf dem Gut lastete.

27.02.1396

Bei einer Rechnungslegung für Abt Pilgrim wird Brunonis de Keire in Eschmar genannt.

1404

In diesem Jahr ist die Weinrente für die Frühmessstiftung (Vikarie) in Troisdorf nachweisbar. Sie wird 1833 abgelöst und betrug 1 Ohm, das sind 150 Liter, jährlich. Wahrscheinlich war der Probsthof in Eschmar das abteiliche Weingut, das den Wein zu liefern hatte. Der Hof wurde teilweise 1956 abgerissen.

02.04.1409

Johann von Eschmar, genannt Kotzgin, und seine Frau Bela machen bekannt, daß sie ihren Hof in Kriegsdorf mit dem Zubehör (Haus, Ackerland) verkauft haben, einschließlich einer Holzgewalt im Altenforst.

02.06.1409

In einer weiteren Düsseldorfener Urkunde werden genannt: $\frac{1}{4}$ Weinberg, $\frac{1}{3}$ eines Hofes und $\frac{1}{3}$ der Kelter zu Eschmar.

15.07.1411

In einer Urkunde sind „2 Morgen oberhalb des Dorfes an der Mar zu Eschmar“ genannt.

20.06.1414

In seinem Testament überträgt Abt Pilgrim von Drachenfels dem Abtsvermögen:

- den Kriegsdorfer Hof, den er von Johann von Eschmar (s. 1409) gekauft hat,
- eine Rente aus den Weingärten zu Eschmar

1441

In diesem Jahr soll Herzog Gerhard II. von Berg den Burghof in Eschmar an Graf von Nesselrode übertragen haben, wahrscheinlich als erbliches Lehen.

13.05.1454

In dieser Urkunde sind genannt: $\frac{6}{4}$ Ackerland gelegen bei Eschmar up dem Holdenberghe (wahrscheinlich auf dem Holunderberge) und der Hinweis, daß dieses Ackerland zum Hofe des Präsenzmeisters in Eschmar gehört. Der Präsenzmeisterhof war das ehemalige Königsgut. Das Pachtland soll zu Weinbergen angelegt werden.

10.02.1457

Paul von Eschmar wird als Schöffe des Landes Blankenberg genannt.

01.05.1467

Es werden 1 ½ Morgen Land neben Ludwig von Eschmar genannt.

12.11.1479

Johann von Nesselrode, Herr zum Palsterkamp, verschreibt für seinen Sohn Johann aus seinen Gütern zu Eschmar eine Rente der Abtei Siegburg.
In dieser Urkunde wird der Nesselrod'sche Hof (gegenüber dem Präsenzhof an der Mondorfer Straße) erstmals genannt. Im Hintergrund ist heute noch der Burg- oder Mühlenteich als Vertiefung erkennbar. Er wurde wahrscheinlich vom Annonisbach gespeist.

14.09.1486

Der Hof des Johann von Nesselrode zu Palsterkamp wird nochmals erwähnt (zur Nutzung durch den Mönch - seinen Sohn - Johann). Dieser Sohn Johann wird später Abt der Abtei Siegburg.

14.04.1492

Johann von Nesselrode ist jetzt Abt der Abtei in Siegburg. Nach der o.g. Urkunde macht er bekannt, daß er die Sieglarer Hofreite (wahrscheinlich der Präsenzmeisterhof zu Sieglar) des Klosters übernommen hat. Zu diesem Hof gehören u.a. Ackerland neben Paul von Eschmar und Johann von Kere. Den Hof selbst bewirtschaftet Hermann im Loche von Sieglar.

29.11.1494

Heinrich Luitgin (Ludwig?) und seine Frau Elsa verkaufen von ihrem Hof die Erbreute an einen Siegburger. In der Urkunde ist ein Weingarten in der Vlachten zu Eschmar, der neben Hermann Wolsterps Hofreite und Nultgens Hoffstatt liegt, genannt.

28.09.1501

Abt Johann von Nesselrode verweist auf die Verpflichtung der Verwalter seiner Höfe in Sieglar und Eschmar, daß sie die Glocken zu läuten haben, wenn schwere Wettersnot droht. Für das Glockenläuten auf seinen Höfen zahlt er die übliche Gebühr.

Fortsetzung folgt

Hinweis

Der nachfolgende Aufsatz geht über den Rahmen eines „Verzällches“ hinaus, zumal noch weitere folgen. Wer Dr. Willy Neußer kennt, weiß seine Formulierungen zu schätzen, hinter denen oft ein stilvoller Humor steckt. Deshalb ist seine Abhandlung mehr oder weniger ironisch zu verstehen.

Matthias Dederichs

Willy Neußer

Aus dem Troisdorfer Vereinsleben

Geneigte Leserin, lieber Leser,

Sie erinnern sich, soweit Sie an der Versammlung des Troisdorfer Heimat- und Geschichtsvereines am 26.3. hujus teilgenommen haben, sonst berichte ich es Ihnen, daß dabei unser 1. Vorsitzender Matthias Dederichs ein höchst wichtiges Dokumentenbuch aus dem Troisdorfer Vereinsleben rundgehen ließ und mir schließlich anvertraute mit der Maßgabe, es für den Verein im besonderen und die Bürgerinnen und Bürger Troisdorfs und der Bundesrepublik im allgemeinen aufzuarbeiten und zugänglich zu machen. In „Verzällches-Form“ wurde mir aufgetragen, aber das allein würde der Dokumentation bei weitem nicht gerecht, habe ich nach ziemlich genauer Durchsicht feststellen müssen.

Es sind schon für die nächsten Ausgaben unserer Zeitschrift weitere Abhandlungen zu erwarten, es sei denn, man entzöge mir das Imprimatur.

Hier also meine erste Abhandlung zu vorliegendem erwähnten Dokumentenband:

Philosophen und Theologen, Biologen und Archäologen, aber auch Menschen praktischen Lebens und Verstandes streiten schon seit Urväterzeiten darüber, was zuerst war: Das Ei oder die Henne.

Übrigens erstaunt es mich dabei immer wieder, daß nie die Rede vom Hahn ist. Es wird doch in diesem Zusammenhange niemand bestreiten wollen, daß ohne das artgerechte Verhalten eines Hahnes das Ei taub geblieben wäre und also daraus hätte kein - weibliches - Küken schlüpfen können, weder, um später Eier zu legen, noch zur Bevölkerung von Suppenkochtöpfen.

Um aber zum Thema zu kommen, verlagere ich meine Erörterungen nun nicht auch noch auf die Behauptung: in principio erat verbum, oder der Logos und Verwandtes, sondern frage hier ganz konkret: Wann und wie entsteht, zumindest in unserem lieben Vaterlande, ein Verein? Noch genauer: kann es einen Verein geben, ehe es eine Satzung gibt?

Für die Schweiz ist - deutschsprachig ! - ein „statutenloser Verein“ im 19. Jh. bezeugt. (s. Gottfried Keller: „Das Fähnlein der sieben Aufrechten“ in Reclams Universalbibliothek Nr.6184, Stuttgart 1977, S.63).

So etwas ist für Deutschland, besonders die Bundesrepublik, undenkbar.

Wenn sich bei uns zwei bis mehr Leute zusammentun wollen zu vereinsähnlichem Zwecke, ist es mehr als dringend geraten, sich vor einem Beschluß zur Gründung eines solchen Vereines um eine Satzung, ersatzweise auch Statut genannt, zu bemühen und bei der Gründungsversammlung zugleich den dazu erkorenen Vorstandsberechtigten zu verpflichten, die Gründungsurkunde am Vormittag des nächsten Werktages - vorausgesetzt, die Versammlung fand abends statt - dem zuständigen Amtsgerichte vorzu-

legen. Man erkundige sich auch frühzeitig, welche Unterlagen das Gericht zur Eintragung ins Vereinsregister sonst noch verlangt.

Und nun liegt mir, als dem Verfasser dieses Artikels, dieses wahrhaft historische Dokument vor, das mir zur sorgsamsten Kenntnisnahme und Bearbeitung anvertraut wurde, nachdem es unserem Vorsitzenden aus Privatbesitz zu Nutz und Frommen einer staunenden Nachwelt eingehändigt wurde. Wobei ich bemerken muß, daß die gegenwärtigen Besitzverhältnisse mir nicht bekannt sind und ich mich also außerstande sehe, irgendjemandem ohne spezielle Erlaubnis das umfangreiche Dokument vorzuführen, in die Hand zu geben oder gar einzuhändigen.

Mit zu den wichtigsten, handgeschriebenen, wenn auch etwas kärglich illustrierten Texten gehört eine Satzung, die man geradezu als ein Muster einer Vereinssatzung empfehlen kann, denn ihr Wert liegt allein schon darin, daß sie die älteste mir bekannte Vereinssatzung in deutscher Sprache ist.

Nebenbei gesagt, halte ich sie, zusammen mit den Protokolltexten, für eine unerschöpfliche Fundgrube für Graphologen, Historiker, Germanisten, Volkskundler, Namensforscher, Wirtschaftswissenschaftler und Heimatkundler mit Schwerpunkten Brauchtum, Karneval, Kassenwesen, Orthographie und Stilkunde.

Und nun lasse ich endlich eine erste Katze aus dem Sack.

Es liegen die Gründungsstatuten des Vereins vor, geschrieben vermutlich am 17. November, vorgelesen und von 29 (30?, s. auch Namensaufstellung und Anmerkung xx) Mitgliedern genehmigt und sicherlich eigenhändig unterschrieben, in elf säuberlich getrennte Paragraphen unterteilt, am 18. November 890 (!!!) n. Chr.

Ein vierundzwanzig Jahre später dem § 11 zugefügter Nachtrag soll hier zunächst unberücksichtigt bleiben.

Für diesen ersten Artikel der Serie - man darf sich auf viele weitere freuen, da 186 Protokolle, das letzte vom 16.7.48 (i.e. 1948) vorhanden sind, sollen nur Überschrift, § 1 Satz 2, und § 7 vorgestellt werden sowie die Liste der Unterzeichnernamen.

Die Überschrift also lautet: „Statuten des Vereins „Gemütlichkeit“ zu Troisdorf. Zur verwendeten Schreibart (Sütterlin?), Tinte und graphologischen Eigenarten müßten erst noch Expertisen eingeholt werden, ehe man Verlässliches dartun kann.

Der Satz 2 des § 1 lautet: „Zweck desselben“ (des Vereins, Anm. d. Verf.) „ist, sich wöchentlich einmal durch Kegelspiel und gemütliche Unterhaltung einen vergnügten Abend zu bereiten und gemeinsam in der Preußischen Klassen-Lotterie zu spielen.“ (Anm. d. Verf.: sehr häufig ist aber später dokumentiert, daß nur Skat gespielt wurde oder im Anschluß an das Kegeln.)

Der § 7 hat folgenden Wortlaut: „Die Mitglieder haben auf Ruhe, Ordnung und Anstand (! - Ausrufezeichen vom Verfasser) zu halten. Alle beleidigende, Staat, Religion und gute Sitten zuwiderlaufende Reden, überhaupt politische und religiöse Unterhaltungen sind nicht gestattet (Weitere Anm. d. Verf.: sollte man erst recht auch heute den meisten Vereinen, politischen, religiösen und sonstigen Vereinigungen ins Stammbuch schreiben!)

Nun noch - aus Platzgründen für jetzt kommentarlos - die Namen der Unterzeichner der Satzung, wobei zu bemerken ist, daß erstaunlicherweise der Schreiber dieser Satzung und der ersten 13 Protokolle nicht auch seinen Namen dazugesetzt hat. Aber über ihn, J. P. Bause, wird ohnehin noch mehreres zu berichten sein.

E. Koerver

P. Rade (x)

G. Meldau

Langenscheidt

Valt. Thiel

Breidenbach

Pet. Heinzer

Barth

**M. Schmandt
O. Scharfenstein
Fr. Nuhsbaum
Math. Bröhl
F. Over
Jakob Frett**

**Eberh. Zaun
Jos. Elbs
Jos. Beckers
August Rader (x)**

**Over W.
Schmitz Georg
Pohl Anton
Heinrich Lindenberg
Heinr. Heuberg (x)
J. J. Reinartz
Joh. Wirtz
Carl Schmitz (xx)**

**Wilh. Lorscheidt
Phil. H. Bargon
Ernst Broel
Carl Schmitz (xx)**

(Mit x versehene Namen sind nicht völlig zweifelsfrei zu entziffern, xx ist wohl identisch. Daß der Schreiber sich zweimal verewigt hat, kann am Alkohol gelegen haben, muß aber nicht. Und daß Zwillinge sich zum Verwecheln ähnlich sehen, ist bekannt daß ihre Unterschriften gleich sind, mehr als unwahrscheinlich). Zu den Namen und Personen - alle Männer ! - später viel mehr.

P.S., Abteilung I:

- 1. Die Serie wird fortgesetzt.**
- 2. Ich weigere mich zu behaupten, die Serie müsse achtzig Folgen haben, und beginne darum nicht mit 73, um 80 voll zu bekommen.**
- 3. Gewönne ich im Lotto oder beim Boxen 2 Millionen, wäre mir dieser erste Teil genug, und ich würde auf die weiteren Teile 2 bis 99 verzichten.**

P.S., Abteilung II: 0 schlimmes Geschick für einen Historiker: Ich habe mich überzeugen lassen müssen, daß ich einem Fehlurteil erlegen bin, indem ich etwas für den Unflat einer Fliege oder eines ähnlichen Insektes gehalten habe, was nach Untersuchung mit der Radio-Karbon-Methode einwandfrei als Ziffer „1“, in Worten: eins, erwiesen wurde. Ich muß also schweren Herzens und grauenhaft enttäuscht die Zeitangabe der Erstellung und Unterzeichnung der o.a. Statuten auf das Jahr 1890 korrigieren. Daß das blöde Vieh aber auch so-, ach nein, es hat ja gar nicht, die ominöse „1“ ist nur so abweichend von den übrigen drei Ziffern ausgefallen, daß mir die Mißdeutung unterlaufen ist. Wobei mich eine Menge Indizien hätten mißtrauisch machen müssen. Man denke nur an „Preußen“ und die Schreibung „Troisdorf“, 890!

Zum Schluß muß ich mich fragen, ob unter diesen Umständen noch ein Teil 2 und weitere folgen dürfen. Ich möchte ja nicht Schuld am Untergang des Heimat- und Geschichtsvereins auf mich laden.

Hermann Müller

Das Sieglarer Sendgericht

1. Fortsetzung

Rantzel, den 9ten Sept. 1719

Job. Conrad Nitzgen, amtsverwalter:

(((Der Amtmann des Amtes Löwenburg erinnerte bei der Vorladung zum Send kurz an einige Bestimmungen der <Policeyordnungh> des Herzogtums Jülich-Berg.)))

Eß soll auch zu außrottungh der bosheit, sünden, laster undt schande unsere amptleute und befehlßhaber daran <gelegen> sein, daß die sendt an allen orthen jährlichß vermögß unser hie von außgangener ordnungh undt befelß gehalten.

Kein gotteslästerlich undt unehrlich leben und handeln alß ehebrecherey, die mit ihren verwanten sich anlegen, offenbahre hurerey, kuppeleye, fluchen undt schwören, übelhaltungh und beleidigungh der elter, wucherey, betriegerey, wicheley <Hexerei>, wahrsagen, beschwören und zauberey, auch keine wissentliche auffenthalter und fürderer solcher und dergleichen laster und schande gestatten, sondern dieselbe mängel undt gebrechen gänzlich abgeschafft, gebeßert undt die übertretter, wie sich gebührt gestrafft werden.

(((Die Wiedereinführung des Send zu Sieglar hat am 17. September 1719 nach der Christenlehre in der Kirche zu beginnen. Erscheinen ist Pflicht für alle, die Strafe fürs Fernbleiben ist ein Goldgulden. Dieses Schreiben muß der Ortspfarrer von der Kanzel verlesen. Der Gerichtsbote wird zum Send eine Liste mit den Namen aller Einwohner des Kirchspiels vorlegen.)))

Teil 1:

Die sechs großen Sendgerichtsverhandlungen in Sieglar 1719 bis 1724

1719: 17. September

Demnechst wurde daß Sendgericht zu Sieglar in praefixo termino <am vorher festgelegten Termin> den 17. Sept. 1719 praevia invocatione Spiritus Sancti <nach der vorangegangenen Anrufung des heiligen Geistes> zu besitzen angefangen in forma ut sequitor <in folgender Weise>.

Sendtprothocollum de 17 Septembris anno 1719

((Coram <in Gegenwart von> H. pastore W. Broichausen undt Ihro Churfl. Durchl. zu pfaltz amtsverwalter H. Joh. Conrad Nitzgen))

Primo <zuerst> wurden die funff sendtscheffen beruffen sampt denen gerichtsscheffen, denen dieße an seithen Herrn amtsverwalteren, jene an seithen des Herrn pastoris sich zu setzen befohlen.

Secundo truge Herr amtsverwalter vor, zu was end daß sendtgericht von geist- und weltlicher Obrigkeit angeordnet mitt vorlesungh der articulen auß dem provisional vergleich undt auß der policey ordnungh den sendt betreffend, wie dan auch mitt vorstellungh deß recessus visitationis decanalis <mit dem Ergebnis der Visitation des Dechanten>, wovon oben gemeldet.

Tertio examinierte man die sendtscheffen, ob sie beeydet undt befunde sich, daß deren alteste Johan Schmitt zu Kriegstorff nuhr von allen vereydet, die ubrigen vier, als Peter Overoth, Peter von Meindorff, Godert Baum, Georgen Bucher aber nit. So seindt dan dieße vier unbeeydete nach vorgehaltenem eydt undt pflichten, auch deren deutlicher außlegungh mit dem in or-

dinaltione synodali <ernannte Mitglieder> vermeldeten sentscheffen eydt in facie ecclesiae <vor der Kirchengemeinde> ordentlich belegt welche dieselben auch extense <mit erhobener Hand> mit handgebener treu formelich außgeschworen.

Quarto wurden die samptliche kirspelß undt pfarrgenossen auß der von dem gerichtsbotten Hilgero Offermanß übergebener listen mitt nahmen und zunahmen publice <öffentlich> abgeleßen undt die absentes sine excusatione coram H. pastore facta <die ohne vom Herrn Pastor erteilte Entschuldigung Abwesenden> zur künfftger sendandungh annotiert. Welche wahren

Georgen Barthß Henrich Kleefisch
Godert Klein Joh. Bertram Schlimm.

Welchem nach <danach> die verfassete articulen, puncte und observationen <Vorschriften>, welche zeitliche sendtscheffen zu beobachten, jede pfarrgenossen aber davor sich inskünfftig zu hüten habe, zu jedermanß wissenschaft publiciert. Quibus praelectis <nachdem alles vorgelesen war> wurde jeder seiner behörigen nachkommung erinnert. Zu künfftiger sendhaltungh terminus et dies auff dominicam ante festum Sancti Martini <als Termin und Tag der Sonntag vor dem Fest des Heiligen Martin> hiermitt bestimmt.

Actum ut supra <es war so, wie oben beschrieben wurde>

H. Nitzgen
Wenceslaus Broichausen, pastor in Siglar

Weillen diese beyde sentscheffen alß Peter Overoth undt Peter von Meindorff schreibens unerfahren seint haben sie mich undenbenendt darumb ersucht, dieses in ihrem namen zu unterschreiben.

Johannes Schwarz, offerman
Johannes Schmitz Görgen Buchner

gez. Göttert Baum

Vor 50 Jahren

Nach der Währungsreform am 21.6.1948 war durch Anordnung der Militärregierung bestimmt, daß die zweite Auszahlungsphase über den Restbetrag von 20,00 DM in der Zeit vom 8. bis 10.9.1948 erfolge. Die Bekanntmachung lautete wie folgt:

Auszahlung des Kopfbetrages (2. Rate)

Wer Anspruch auf die zweite Rate des Kopfbetrages hat, darf diese nur dann bei der Kartenstelle erheben, wenn er

kein Altgeld (Altgeldnoten oder Altgeldguthaben) bei einer Bank oder bei seinem Arbeitgeber mit Vordruck A angemeldet oder abgeliefert hat.

Wer einen solchen Vordruck abgegeben hatte, erhält die zweite Rate des Kopfbetrages für sich und die Mitglieder seiner Familie ohne weiteres von seiner Abwicklungsbank gutgeschrieben. Wenn er versucht, sie außerdem noch bei der Kartenstelle zu erheben, so macht er sich des Betruges und der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung schuldig.

Die Finanzämter, die von den Banken alle zweiten Ausfertigungen der Vordrucke A erhalten, sind angewiesen, die Listen der Kartenstellen über die Auszahlung der zweiten Rate des Kopfbetrages daraufhin zu überprüfen, ob sich darunter Personen befinden, für die ein Vordruck A abgegeben worden ist.

Der Oberkreisdirektor - Kreisernährungsamt